

Die erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Salzburg hat in ihrer Sitzung vom 23.6.2016 gem. § 80b Z. 1 ÄrzteG 1998 die folgende Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Salzburg beschlossen:

1. § 10 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Der Überprüfungsausschuss ist berechtigt, in die für die Prüfung im Sinne des Abs. 4 benötigten Unterlagen des Wohlfahrtsfonds im Wege des Kammeramtes Einsicht zu nehmen und zu seiner Unterstützung einen vom Verwaltungsausschuss bestellten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zur Prüfung beizuziehen.

Kommt der Überprüfungsausschuss zur Auffassung, dass ein weiterer Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zur Erfüllung der Aufgaben nach § 114 ÄrzteG erforderlich wäre, kann er mit Beschluss die Bestellung eines weiteren Steuerberaters oder Wirtschaftstrehänder durch den Verwaltungsausschuss beantragen.“

2. In § 10 werden folgende Absätze 6,7 und 8 eingefügt:

„(6) Dem Überprüfungsausschuss sind tunlichst 14 Tage vor Beginn der Prüfung der Vorschlag zum Rechnungsabschluss, sowie ein Prüfbericht eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vorzulegen. Darüber hinaus ist im Zuge der Prüfung dem Überprüfungsausschuss durch die vom Präsidenten oder dem Kammeramtsdirektor Beauftragten Auskunft über alle Gebarungsvorgänge zu erteilen.

(7) Der Überprüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei Stimmenthaltungen nicht zulässig sind. Wird ein Mitglied des Überprüfungsausschusses wegen Verhinderung vertreten, kommt dem Vertreter das Stimmrecht zu.

(8) Der Überprüfungsausschuss erstattet der erweiterten Vollversammlung einen schriftlichen Bericht, der so rechtzeitig zu erstellen ist, dass dieser Bericht der erweiterten Vollversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorliegt und empfiehlt dabei die Entlastung des Verwaltungsausschusses oder die Verweigerung derselben. Stimmt ein Mitglied im Überprüfungsausschuss gegen die Annahme des Berichtes, ist dieses berechtigt, dem Bericht des Überprüfungsausschusses einen Minderheitenbericht anzufügen.“

3. § 64 Abs. 11 wird wie folgt geändert:

§ 64
Inkrafttreten

„(11) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 17.12.2015 beschlossenen Änderungen der Satzung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Schreiben vom 8.2.2016, Zl.: 20901-AERZ/3/337-2016aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen und traten mit 1.1.2016 in Kraft.

Die Änderungen in § 28 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 der Satzung treten mit 1.8.2016 in Kraft.

Die Änderungen des § 27 Abs. 1 Ziffern 4.c und 5 der Satzung treten mit 1.1.2021 in Kraft.“

4. In § 64 wird folgender Abs. 12 eingefügt:

„(12) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 23.6.2016 beschlossene Änderung des § 10 der Satzung tritt mit 1.7.2016 in Kraft.“

Für den
Wohlfahrtsfonds der
Ärzttekammer Salzburg

Der Präsident:


Dr. Karl Forstner

Der Finanzreferent:


Dr. Eberhard Brunner

Der Vorsitzende des
Verwaltungsausschusses:


Dr. Hans Georg Mustafa